

**Bundesrat**

**Drucksache 143/88**

29.03.88

EG - AS - Wi

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Handhabung schwerer Lasten, die für die Arbeitnehmer Gefährdungen der Lendenwirbelsäule mit sich bringen

KOM(88) 78 endg.; Ratsdok. 5211/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 29. März 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. März 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Ende des ersten Halbjahres 1988 an.

## BEGRÜNDUNG

### 1. Rechtsgrundlage

Der Vorschlag beruht auf Artikel 118a des EWG-Vertrages.

Er fällt in den Rahmen der Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1).

### 2. Zielsetzungen des Vorschlags

Der Vorschlag hat folgende wesentliche Zielsetzungen:

- die manuelle, d.h. nichtmaschinelle Handhabung schwerer Lasten, soweit dies in der Praxis vertretbar ist, einzuschränken,
- die aus der manuellen Handhabung schwerer Lasten resultierenden Gefährdungen der Lendenwirbelsäule zu verringern.

Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags hat die Kommission den Besonderheiten der Klein- und Mittelbetriebe Rechnung getragen. Um diesen gerecht zu werden, ist vorgesehen, die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie je nach Betriebsgröße mit einer gewissen Flexibilität zu handhaben und dabei auch die "sozioökonomischen Faktoren" zu berücksichtigen. Bei der Anwendung der Bestimmungen auf nationaler Ebene sollten sich die Mitgliedstaaten von denselben Grundsätzen leiten lassen.

---

(1) KOM (87) 520 und Entschließung des Rates vom 21.12.1987 (ABL. C 28

3. Der Vorschlag im Verhältnis zu den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften

In den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestehen entweder Rechtsvorschriften oder Anleitungen für die Gestaltung von Tätigkeiten, die eine manuelle Handhabung schwerer Lasten mit sich bringen.

4. Charakteristika des Vorschlags

In Übereinstimmung mit Artikel 118a des EWG-Vertrags enthält der Vorschlag Mindestvorschriften.

Die Schädigungen der Lendenwirbelsäule sind auf Gemeinschaftsebene eine der häufigsten Ursachen für Arbeitsunfähigkeit. Durch Änderung von Arbeitsverfahren und eine verbesserte Arbeitsorganisation läßt sich eine sehr große Anzahl solcher Schädigungen vermeiden, was für die Gesellschaft wirtschaftlich von großem Nutzen ist. Es werden Hinweise auf in diesem Bereich zu treffende Präventivmaßnahmen gegeben.

5. Anhörung der zuständigen Gremien

Der durch den Beschluß des Rates 74/325/EWG vom 27.6.1974 (ABL. Nr. L 185 vom 9.7.1974) eingesetzte Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist gehört worden und hat eine Stellungnahme abgegeben, die bei der Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt wurde.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Vorschlags

Artikel 1 nennt den Gegenstand der Richtlinie.

Artikel 2 legt die allgemeinen Pflichten der Mitgliedstaaten fest.

Artikel 3 und 4 betreffen die allgemeinen Pflichten der Arbeitgeber.

Artikel 5 hat die Ausbildung und Unterrichtung der Arbeitnehmer zum Gegenstand.

Artikel 6 behandelt die Anhörung der Arbeitnehmer.

Artikel 7 schreibt die Anpassung des Anhangs und die Einsetzung eines dafür zuständigen Ausschusses vor.

Artikel 8 und 9 enthalten die Schlußbestimmungen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über  
die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes  
bei der Handhabung schwerer Lasten, die für die Arbeitnehmer  
Gefährdungen der Lendenwirbelsäule mit sich bringen  
(fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13  
der Richtlinie ... (1))

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,  
insbesondere auf Artikel 118 a,

auf Vorschlag der Kommission (1), erstellt nach Anhörung des Beratenden Ausschusses  
für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (2),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118 a des Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvor-  
schriften festlegt, um die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern,  
um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.

Ferner legt Artikel 118 a nahe, auf verwaltungsmäßige, finanzielle oder rechtliche  
Auflagen, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegen-  
stehen, zu verzichten.

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene  
und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (5) sieht die Verabschiedung von Richtlinien  
vor, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleisten  
sollen.

---

(1) ABL. ....

(2) Beschluß des Rates 74/325/EWG vom 27.06.1974

(3) ABL. ....

(4) ABL. ....

(5) KOM (87) 520 endg. und Entschließung des Rates vom 21.12.1987,  
(ABL. Nr. C 28 vom 03.02.1988)

In seiner Entschlieung vom 21. Dezember 1987 ber Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hat der Rat von der Absicht der Kommission Kenntnis genommen, ihm in Krze eine Richtlinie ber den Schutz gegen Gefhrdungen durch das Tragen schwerer Lasten von Hand vorzulegen (5).

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmern, in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Verhtung von Arbeitsunfllen und von Berufskrankheiten infolge der Handhabung schwerer Lasten sind sehr unterschiedlich.

Um einen grtmglichen Schutz zu gewhrleisten, ist es erforderlich, da die Arbeitnehmer und ihre Vertreter ber die Gefahren fr ihre Sicherheit und ihre Gesundheit und die erforderlichen Manahmen zur Verringerung bzw. Ausschaltung dieser Gefahren informiert werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und deren Vertretern mu verstrkt werden.

Die Arbeitgeber mssen sich ber den technischen Fortschritt auf dem laufenden halten, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer besser schtzen zu knnen.

Es ist angebracht, einen Ausschu einzusetzen, dessen Aufgabe es ist, die Kommission bei der Durchfhrung der in der Richtlinie vorgesehenen flankierenden Manahmen zu untersttzen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die vorliegende Richtlinie, eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie ... (1) legt die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung schwerer Lasten durch die Arbeitnehmer fest.

#### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sich zu vergewissern, daß die Arbeitgeber die nichtmaschinelle Handhabung schwerer Lasten durch die Arbeitnehmer soweit wie möglich vermeiden, um deren Sicherheit und Gesundheit zu schützen.

#### Artikel 3

1. In den Fällen, in denen sich die manuelle Handhabung einer Last nicht vermeiden läßt, hat der Arbeitgeber zur Bewertung der Sicherheit dieser Art von Tätigkeit folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- die erforderliche Kraft
- und die Merkmale der Last.

Bei der Berücksichtigung dieser beiden Faktoren ist Anhang I zugrunde zu legen.

---

(1) ...

2. Der Arbeitgeber hat, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der Gefährdungen der Lendenwirbelsäule zu ergreifen, die in Zusammenhang mit der manuellen Handhabung schwerer Lasten stehenden, in Anhang II aufgeführten physikalischen und organisationstechnischen Gegebenheiten in Rechnung zu stellen.

#### Artikel 4

Bei der Organisation von Tätigkeiten, die eine manuelle Handhabung erfordern, hat der Arbeitgeber auf der Grundlage von Anhang III besondere Merkmale der Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

#### Artikel 5

1. Arbeitnehmer sind entsprechend auszubilden und über mögliche Gefahren zu informieren, wenn sie Aufgaben erfüllen müssen, deren unsachgemäße Ausführung zu einer Verletzung der Lendenwirbelsäule führen können. Häufige Überwachung durch ausgebildetes Personal ist erforderlich.
2. Die Unterrichtung des Arbeitnehmers enthält nach Möglichkeit auch Angaben über:
  - das Gewicht einer schweren Last,
  - den Schwerpunkt oder die schwerste Seite, falls der Inhalt einer Verpackung exzentrisch angeordnet ist.

#### Artikel 6

Die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter sind zu den von dem Arbeitgeber in Anwendung der vorliegenden Richtlinie getroffenen Maßnahmen zu hören.

#### Artikel 7

1. Die Anhänge der vorliegenden Richtlinie werden von der Kommission nach Maßgabe des technischen Fortschritts und der Entwicklung auf dem Gebiet internationaler Rechtsvorschriften oder Spezifikationen über die manuelle Handhabung schwerer Lasten angepaßt.
2. Zum Zweck der Anpassung gemäß Absatz 1 wird die Kommission nach dem in Artikel 14 der Richtlinie ... (1) genannten Verfahren von einem Ausschuß unterstützt.

#### Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 1.1.1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.
3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie über die Handhabung schwerer Lasten unter Hinweis auf den Standpunkt

---

(1) ...

der Sozialpartner. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß und den dreigliedrigen Ausschuß.

#### Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Last und erforderliche Kraft

1. Eine Last kann eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule darstellen, wenn sie:
  - zu schwer, zu groß oder beides gleichzeitig ist
  - unhandlich und/oder schwierig zu fassen ist
  - unausgeglichen bzw. nicht stabil ist oder der Inhalt sich leicht bewegt,
  - sich in einer Position befindet, in der sie vom Körper entfernt gehalten oder gehandhabt werden muß bzw. der Rumpf gebeugt, gekrümmt oder nach seitwärts geneigt ist.
  
2. Eine Kraftanstrengung kann eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule darstellen, wenn:
  - sie zu groß ist
  - sie im Verhältnis zum Körper (siehe letzten Mittelstrich oben) schlecht plaziert ist
  - sie nur durch eine Drehbewegung des Rumpfes möglich ist
  - sie leicht zu einer plötzlichen Bewegung des gehandhabten Gegenstandes führen kann
  - sie in einer unsicheren Körperhaltung erfolgt.

A N H A N G    I I

Gemäß Artikel 3 in Rechnung zu stellende Gegebenheiten

1. Die Arbeitsumgebung kann eine Gefährdung für die Lendenwirbelsäule darstellen, wenn:
  - für die Tätigkeit nicht ausreichend Raum mit entsprechendem Kopfraum zur Verfügung steht
  - der Boden uneben ist, Stolperstellen aufweist oder, je nach Schuhwerk, rutschig ist
  - sie den Zugang zu, das Tragen oder das Plazieren von einer Last in einer sicheren Höhe in einer für die Arbeitsperson geeigneten Haltung unmöglich macht
  - Maschinen gewartet werden (außergewöhnliche Anstrengungen).
  
2. Die Aufgabe selbst kann ebenfalls eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule darstellen, wenn:
  - zu häufige oder zu lange Kraftanstrengungen durch einen Körperteil oder den gesamten Körper erforderlich sind
  - Ruhe- und Erholungszeiten unzureichend sind
  - die Entfernungen, über die etwas gehoben, gesenkt oder getragen werden muß, zu groß sind.

Arbeitnehmer (Artikel 4)

In folgenden Fällen ist eine Gefährdung der Arbeitnehmer gegeben:

- körperliches Unvermögen zur Ausführung der Aufgabe (einschließlich Behinderung, Krankheit oder Schwangerschaft)
- der Aufgabe nicht angemessene Körpergröße
- ungeeignete Kleidung und/oder ungeeignetes Schuhwerk
- fehlende Ausbildung.

FINANZBOGEN

1. Haushaltslinie

- A 2510: Ausschüsse, deren Konsultierung obligatorisch ist
- A 2513: Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- B 6482: Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz

2. Rechtsgrundlage

- a) Artikel 118a des EWG-Vertrags
- b) Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (KOM (87) 520) und Entschließung des Rates vom 21.12.1987 (1)

3. Vorschlag für eine Einstufung der Ausgaben als obligatorische/nichtobligatorische Ausgaben

Nichtobligatorische Ausgaben.

4. Beschreibung und Begründung des Vorhabens

4.1. Beschreibung

4.1.1. Ziele des Richtlinienvorschlags

Ziel des Vorschlags ist eine Verbesserung von Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer bei der manuellen Handhabung schwerer Lasten durch die Prävention möglicher Rückenverletzungen.

4.1.2. Charakteristika des Richtlinienvorschlags (insbesondere diejenigen mit finanziellen Auswirkungen)

4.1.2.1. Der Vorschlag kann angepaßt und ergänzt werden, insbesondere in den Anhängen, um

- Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in Zusammenhang mit der Handhabung schwerer Lasten zu verdeutlichen und zu erweitern.

Der Vorschlag enthält in bestimmten Teilen Vorschriften, die auf Gemeinschaftsebene technisch zu konkretisieren sind (Normung).

Gemäß der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 obliegen die Normungsarbeiten nicht der Kommission, sondern den Europäischen Normungsgremien. Die unter Ziffer 2 Buchstabe b) genannte Mitteilung der Kommission sieht in diesem Zusammenhang eine Mitwirkung der Arbeitnehmerorganisationen vor.

-----  
(1) ABl. Nr. C 28 vom 3.2.1988

4.1.2.2. Der Vorschlag sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Inkraftsetzen der Richtlinie mitteilen.

4.1.2.3. Darüber hinaus sieht der Vorschlag die Einsetzung eines Ausschusses zur Unterstützung der Kommission bei der Durchführung von flankierenden Maßnahmen und administrativen Aufgaben vor.

#### 4.2. Begründung

Das Vorhaben ist durch die in Ziffer 2 genannten Rechtsgrundlagen begründet. Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich durch die bereits vorgesehenen bzw. vorzusehenden flankierenden Maßnahmen (siehe Ziffer 4.1.); eine ausführliche Aufstellung folgt unter Ziffer 5.

### 5. Art der Ausgaben und Berechnungsweise

#### 5.1. Art der flankierenden Maßnahmen, die nach Verabschiedung der Richtlinie zu ergreifen sind

- a) Ausarbeitung technischer Berichte (Normen) auf Gemeinschaftsebene
- b) Überwachung der Anwendung der Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten
- c) Überarbeitung der Anhänge und Hinzufügen neuer Anhänge
- d) Anhörung von Sachverständigen
- e) Arbeiten des Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt
- f) Anhörung des dreigliedrigen Beratenden Ausschusses

#### 5.2. Finanzielle Auswirkungen der sich aus Ziffer 5.1. ergebenden Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um

- Verträge über Normungsarbeiten (technische Berichte)
- Studien- und/oder Dienstleistungsverträge für
  - den Vergleich und die Bewertung der an die Kommission gerichteten Informationen
  - die Untersuchung der Probleme, die sich durch die Anwendung der Richtlinie in der Praxis ergeben
  - die Untersuchung der sich aus den Anhängen ergebenden Probleme sowie die Ausarbeitung neuer Anhänge zur Richtlinie
- Kosten der Anhörung von Sachverständigen
- Kosten der Arbeiten des Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt und des dreigliedrigen Ausschusses.

#### 5.3. Berechnung der Ausgaben

Da man bislang nur weiß, daß flankierende Maßnahmen notwendig sein werden, aber noch nichts über deren Umfang gesagt werden kann, ist es nicht möglich, die Ausgaben im Detail zu berechnen.

Die Höhe der Aufwendungen für Normungsarbeiten (technische Berichte) ergibt sich aus dem Umfang der dem Auftragnehmer im Rahmen der einzelnen Aufträge übertragenen Arbeiten.

Sie umfassen die Ausgaben der zentralen Stellen der Europäischen Normungsgremien für die Durchführung der ihnen übertragenen Normungsprogramme sowie eine gewisse Beteiligung an den Kosten der Arbeit der Ausschüsse und technischen Arbeitsgruppen in der praktischen Durchführung dieser Programme. Hinzu kommen ggf. Sonderzahlungen an in diesem Zusammenhang mit Sonderaufgaben betraute Sachverständige.

Berechnet werden diese Kosten auf der Basis "Mannmonat" (gegenwärtig 5 000 ECU).

Die Aufwendungen für die Mitwirkung der Arbeitnehmerorganisationen richten sich nach der Anzahl der auszuarbeitenden europäischen Normen (technische Berichte) und dem Umfang der einschlägigen Arbeiten.

Die Ausgaben werden sich indessen über mehrere Jahre erstrecken und progressiv erhöhen. Bei den unter Ziffer 6.1. angegebenen Beträgen handelt es sich um globale Schätzungen.

Die Ausarbeitung der Normen (technische Berichte) wird mit Sicherheit nicht in den ersten fünf Jahren abzuschließen sein.

## 6. Finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Interventionsmittel

### 6.1. Fälligkeitsplan für die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Posten B 6482:

|             | <u>VE (ECU)</u> | <u>ZE (ECU)</u> |
|-------------|-----------------|-----------------|
| 1988        | 50 000          | 50 000          |
| 1989        | 150 000         | 150 000         |
| 1990        | 200 000         | 200 000         |
| 1991        | 200 000         | 200 000         |
| 1992        | 150 000         | 150 000         |
| Gesamtsumme | 750 000         | 750 000         |

Posten A 2510:

|             | <u>VE (ECU)</u> | <u>ZE (ECU)</u> |
|-------------|-----------------|-----------------|
| 1988        | ---             | ---             |
| 1989        | 20 000          | 20 000          |
| 1990        | 40 000          | 40 000          |
| 1991        | 40 000          | 40 000          |
| 1992        | 40 000          | 40 000          |
| Gesamtsumme | 140 000         | 140 000         |

Posten A 2513:

|             | <u>VE (ECU)</u> | <u>ZE (ECU)</u> |
|-------------|-----------------|-----------------|
| 1988        | 10 000          | 10 000          |
| 1989        | 15 000          | 15 000          |
| 1990        | 15 000          | 15 000          |
| 1991        | 15 000          | 15 000          |
| Gesamtsumme | 55 000          | 55 000          |

### 6.2. Auf den Gemeinschaftshaushalt entfallender Anteil (in %) an der Finanzierung

Da die für Normungsarbeiten zuständigen Stellen im Prinzip ihre Kosten selbst tragen, dürfte sich der Gemeinschaftsbeitrag zur Finanzierung der Normungsarbeiten (technische Berichte) auf max. 50 % der Gesamtkosten beschränken.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Gemeinschaftsbeitrag sich verringert, wenn die EFTA-Länder eine Teilnahme an den Normungsarbeiten beschließen.

Was hingegen die Mitwirkung der Arbeitnehmerorganisationen an diesen Normungsarbeiten (technische Berichte) angeht, so wird der Gemeinschaftsbeitrag den Großteil der anfallenden Kosten abdecken müssen.

Die sonstigen im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Arbeiten wird die Kommission zu 100 % finanzieren.

7. Bemerkungen

Keine.

8. Finanzielle Auswirkungen auf die Personalmittel

8.1. Ausschließlich zur Durchführung dieses Vorhabens erforderliches Personal

Ab 1989 ein Beamter der Laufbahngruppe A, ein Beamter der Laufbahngruppe B und ein Beamter der Laufbahngruppe C, jeweils in Halbzeitbeschäftigung.

Die Möglichkeit dafür wird entweder durch Umsetzungen innerhalb der GD V oder im Rahmen des Haushaltsverfahrens geschaffen.

8.2. Für das Personal erforderliche Mittel

Die ab 1989 erforderlichen Mittel werden auf jährlich 120 000 ECU veranschlagt.

Formblatt zu den Auswirkungen  
auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung  
=====

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Handhabung schwerer Lasten, die für die Arbeitnehmer Gefährdungen der Lendenwirbelsäule mit sich bringen (fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie .....(1))

1. Hauptgegenstand des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates ist der Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer durch Maßnahmen, die darauf abzielen, das Tragen schwerer Lasten von Hand, soweit dies in der Praxis möglich ist, einzuschränken und die daraus resultierenden Gefährdungen der Lendenwirbelsäule unter Berücksichtigung verschiedener Risikofaktoren zu verringern.
2. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates findet auf alle Unternehmen in der Gemeinschaft, also auch auf alle Klein- und Mittelbetriebe, Anwendung.
3. Die in Anwendung der vorliegenden Richtlinie zu erlassenden einzelstaatlichen Bestimmungen werden Vorschriften für die Unternehmen enthalten.  
  
Sämtliche daraus sich ergebenden Verpflichtungen zielen im wesentlichen auf eine Verbesserung der Sicherheit in den Unternehmen ab, die ihrerseits einen spürbaren Rückgang der von der Gesellschaft zu tragenden Kosten zur Folge hat.
4. Der Vorschlag sieht vor, daß die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die manuelle Handhabung unter Bedingungen erfolgt, in denen der Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sichergestellt ist. Die Unternehmen haben die mit dieser Art der Handhabung verbundenen Gefährdungen unter diesem Gesichtspunkt zu untersuchen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Handhabung sicherer zu gestalten und somit für einen voraussehbaren

Rückgang von Unfällen und Berufskrankheiten zu sorgen.

5. Zwar schreibt der Vorschlag den Klein- und Mittelbetrieben im Vergleich zu größeren Unternehmen keine besonderen Auflagen vor, diese Betriebe könnten jedoch durch eine strenge Anwendung der verschiedenen Teile des Vorschlags durch die Mitgliedstaaten benachteiligt werden.

Daher können bestimmte Verpflichtungen je nach Größe und Geschäftstätigkeit des Betriebs sowie nach der Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer leicht abgewandelt werden.

Bei dem Konzept "soweit dies in der Praxis vertretbar ist" werden die sozioökonomischen Faktoren mit berücksichtigt.

6. Die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz müßte es den Unternehmen ermöglichen, durch eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ohne negative Auswirkungen für die Beschäftigung effizienter zu arbeiten.

Die in der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen werden den Arbeitgebern insofern zugute kommen, als sie eine Verringerung der Zahl der Arbeitsausfälle bewirken werden.

7. Der Vorschlag war Gegenstand einer eingehenden Anhörung und einer Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (eingesetzt durch Beschluß des Rates 74/325/ENG vom 27.06.1974 - ABl. Nr. L 185 vom 09.07.1974), die bei der Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt wurde. In diesem dreigliedrigen Beratenden Ausschuss sind die verschiedenen Interessen der Arbeitgeber vertreten.

Angesichts der Tatsache, daß die Schädigungen der Lendenwirbelsäule auf Gemeinschaftsebene eine der häufigsten Ursachen für Arbeitsunfähigkeit darstellen und daß durch Änderung von Arbeitsverfahren sowie eine verbesserte Arbeitsorganisation sich eine sehr große Anzahl solcher Schädigungen vermeiden ließe - was auch wirtschaftlich von großem Nutzen wäre -, wurde der vorliegende Richtlinienvorschlag von der Kommission im Anschluß an die Übermittlung ihres Aktionsprogramms für Sicherheit,

Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz am 23. Oktober 1987<sup>(1)</sup>  
mit besonderer Dringlichkeit erarbeitet. Damit die wirtschaftlichen Folgen  
nicht sofort voll wirksam werden, ist das Inkrafttreten der Richtlinie  
für den 1. Januar 1990 vorgesehen.

---

<sup>(1)</sup> KOM (87) 520 und Entschließung des Rates 88/C 28/1 vom 21.12.1987,  
ABL. Nr. C 28 vom 03.02.1988

## **Beschluß**

**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Handhabung schwerer Lasten, die für die Arbeitnehmer Gefährdungen der Lendenwirbelsäule mit sich bringen

KOM(88) 78 endg.; Ratsdok. 5211/88

Der Bundesrat hat in seiner 590. Sitzung am 10. Juni 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß diese Materie nicht für eine Richtlinie geeignet ist, sondern lediglich empfehlenden Charakter haben sollte. Er bittet daher die Bundesregierung, sich weiterhin mit Nachdruck für eine entsprechende Umgestaltung des Kommissionsvorschlags einzusetzen.